



## Satzung 1.FCN-Fanclub „Glubb“Club



### **§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der 1.FCN Fanclub „Glubb“Club hat sich zum Ziel gesetzt, den 1.FC Nürnberg zu unterstützen, soweit dies in seinem Ermessen steht. Er hat seinen Sitz in 90619 Trautskirchen, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Fanclubs zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen, sowie der Vereinsordnung des 1.FC Nürnberg verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fanclubs und des 1.FCN verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Fanclubs.

### **§ 3 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Fanclubs werden vom Vorstand geführt, der aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer besteht. Ferner gehören 2 weitere Clubmitglieder zur erweiterten Vorstandschaft. Diese sind die 2 Beisitzer. Bei Verhinderung des 1. Vorstands wird dieser vom 2. Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat -1- Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Kontenzugriff kann durch 1. Vorstand oder Kassier alleine, oder min. 2 Mitglieder des Vorstands erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand verbleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Club nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Fanclubvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Fanclubs abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Fanclubmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Fanclubvermögen haften.



## Satzung 1.FCN-Fanclub „Glubb“Club



### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fanclubs findet jeweils spätestens im Februar eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - (a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - (c) die Auflösung des Fanclubs und die Verwendung des Fanclubvermögens
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 5 Auflösung des Fanclubs**

- (1) Die Auflösung des Fanclubs bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig. Es müssen mindestens 75% der Clubmitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muss bei Auflösung des Clubs auch über die Verwendung des Clubvermögens entscheiden.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Fanclubs soll unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereines erfolgen.

### **§ 6 Schäden**

- (1) Für Schäden jeglicher Art, die ein Mitglied verursacht, haftet der Fanclub nicht.

### **§ 7 Fanclub Logo**

- (1) Das Logo darf von niemandem in seiner Art, Form und seinen Grundfarben verändert werden. Eine Darstellung in Graustufen ist nach Absprache mit der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Verwendung des Logos ist ausschließlich Mitgliedern des Fanclubs vorbehalten.
- (3) Jegliche Verwendung des Logos muss auf einer Mitgliederversammlung angekündigt und genehmigt werden.



## Satzung 1.FCN-Fanclub „Glubb“Club



\_\_\_\_\_  
1. Vorstand

\_\_\_\_\_  
2. Vorstand

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassier

\_\_\_\_\_  
Beisitzer 1

\_\_\_\_\_  
Beisitzer 2

Merzbach, den 05.06.2009